



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.09.2009**7.35.05 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ (NFF) mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10. 7. 2007 in der Fassung vom 20. 5. 2009

Fassungsinformationen

6. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 05 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 10.07.2007/ 20.05.2009	Präsident: 29.07.2009	Wintersemester 2007/08
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 24.06.2009	Präsidium: 03.05.2010	Wintersemester 2009/10
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 01.03.2010	Präsidium: 03.05.2010	Wintersemester 2010/11
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsidium: 29.03.2011	Wintersemester 2011/12
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 15.06.2011	Präsidium: 19.07.2011	21.07.2011
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 15.12.2010	Präsidium: 26.09.2011	Sommersemester 2012
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIIb)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIIb)	3
§ 3 (zu § 2 AIIb)	3
§ 4 (zu § 5 AIIb)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIIb)	4
§ 5a (zu § 7 AIIb)	4
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb)	5
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIIb)	5
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb)	5
§ 12 (zu § 12 Abs. 3 AIIb)	5
§ 13 (zu § 13 AIIb)	5
§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)	5
§ 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)	6
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)	6
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)	6
§ 21 (zu § 32 AIIb)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)	6
§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AIIb)	6
§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AIIb)	6
§ 25 (zu § 39 AIIb)	7
§ 26 (zu § 40 AIIb)	7

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (ALLB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)

(1) Der Bachelor-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

(2) Am Bachelor-Studiengang sind die folgenden Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

a) Anglistik

- Anglistik
- Teaching English as a Foreign Language

b) Romanistik

- Galloromanistik/Französisch
- Hispanistik/Spanisch
- Portugiesisch
- Didaktik der romanischen Sprachen und Kulturen

(3) Aus den in Abs. 2 genannten Fächern können Haupt- und Nebenfächer entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.

(4) Der Studiengang umfasst:

Ein Erstes Hauptfach (80 CP), in dem die Thesis (10 CP) verfasst wird, ein Erstes und ein Zweites Nebenfach (je 40 CP) sowie Außerfachliche Kompetenzen (10 CP).

(5) Die Studienvoraussetzungen für die Fächer des Studienganges werden in Anlage 3 geregelt.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)

(1) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den Fächern Anglistik, Französisch, Portugiesisch und Spanisch sowie ihrer Fachdidaktiken. Es macht die Studierenden mit der Sprache, den Literaturen und den Kulturen jener Länder vertraut, in denen Englisch, Französisch, Portugiesisch und/oder Spanisch gesprochen wird. Darüber hinaus vermittelt dieser Studiengang die Grundlagen und Forschungsergebnisse der entsprechenden Fachdidaktiken.

(2) Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Kenntnisse der Sprachen und Kulturen in der Anwendung und Vermittlung von Fremdsprachen außerhalb schulischer Institutionen anzuwenden. Ziel der nach Hauptfach benannten Studiengänge ist es, in der betreffenden Sprache und ihren Kulturen besonders umfassend und intensiv auf deren Anwendung und Vermittlung vorzubereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden

(4) Zu dem Studium gehört ein Pflichtpraktikum an einer Fremdsprachen vermittelnden Bildungseinrichtung. Näheres regelt die Praktikumsordnung (s. § 7 Abs. 1).

§ 3 (zu § 2 AllB)

Der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreichem abgeschlossenem Studium den Grad des *Bachelor of Arts* (BA).

§ 4 (zu § 5 AllB)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 4
--	------------	---------------	------

§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 5a (zu § 7 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Die Zahl der Module der Studienfächer wird in den Anhängen der Fächer geregelt.

(2) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

(3) Alle Module der fremdsprachenphilologischen Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 CP.

(4) Die BA-Thesis (10 CP) wird im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach angefertigt.

(5) Zur Schulung außerfachlicher Kompetenzen müssen Kreditpunkte aus Modulen nach freier Wahl im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden. In diesen Nachweis dürfen solche Module der Außerfachlichen Kompetenzen nicht eingebracht werden, in denen Inhalte bearbeitet bzw. Kompetenzen erworben werden sollen, die auch Gegenstand von Pflichtmodulen oder von in die Gesamtnote nach § 20 eingebrachten Wahlpflichtmodulen sind. Module der Außerfachlichen Kompetenzen werden bewertet, nicht benotet.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Die Studierenden müssen ein Auslandssemester und ein didaktisches Praktikum absolvieren. Das Praktikum regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5).

(2) Weist der Studierende nach, dass er trotz intensiven Bemühens keinen gebührenfreien Platz an einer Hochschule des angezielten Sprachraums gefunden hat und ist ihm die Eigenfinanzierung nicht zumutbar oder ist ihm ein Auslandssemester aus anderen wichtigen nachgewiesenen Gründen nicht zumutbar, kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf den Nachweis des Auslandssemesters verzichten. Der Studierende hat die für das Auslandssemester vorgesehenen Module an der JLU zu absolvieren. Mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden vereinbart der Studierende, wie wesentliche Teile der speziellen aus dem Auslandssemester erwarteten Kompetenzen erworben werden können.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AII B erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Die Note der Ausgleichsprüfung wird zu gleichen Teilen aus der Note der Erstprüfung und der Note der Ausgleichsprüfung errechnet.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Portfolios oder Praktikumsberichte.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45, maximal 90 Minuten.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin.

(4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Eine Projektarbeit besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Portfolios und Projektberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllen.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 12 (zu § 12 Abs. 3 AII B)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 13 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 4. Studiensemesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studienseesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer bzw. französischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Frist kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu vier Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind und Kreditpunkte im Umfang von 180 erworben worden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten – mit Ausnahme der Module gemäß § 6 Abs. 5 -, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 2-fach einght.

§ 21 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote und den Titel der Bachelor-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

Die Übergangsregelung für Absolventen der Magister-Studiengänge aus dem Jahr 2007/08 tritt in Kraft, wenn die Vordiplom- oder Zwischenprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde.

§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AII B)

- (1) Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2007/08, für das zweite Semester im Sommersemester 2008, für das dritte Semester im Wintersemester 2008/09, für das vierte

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S. 7
--	------------	---------------	------

Semester im Sommersemester 2009, für das fünfte Semester im Wintersemester 2009/2010 und für das sechste Semester im Sommersemester 2010 angeboten.

(2) Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen können bei inhaltlicher Entsprechung uneingeschränkt auf Veranstaltungen angerechnet werden, die nach den Magisterordnungen zu studieren sind.

§ 25 (zu § 39 AII B)

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang „Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft“ oder den Diplom-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ begonnen haben, können wählen, ob sie den Studiengang nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in einen Bachelor-Studiengang wechseln. Es gilt § 39 der Allgemeinen Bestimmungen.

(2) Spezielle Lehrveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium in Diplom-Studiengängen werden bis zum Wintersemester 11/12 angeboten. Danach belegen die Studierenden nach einer Beratung dem Diplomstudium äquivalente Module in den Bachelor- und Master-Studiengängen. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Prüfungsausschuss, vertreten durch das Studiendekanat.

(3) Alle Prüfungen des Vordiploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2012 angetreten sein. Alle Prüfungen des Diploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2014 angetreten sein. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und in Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss für die Diplomstudiengänge angemessene Regelungen.

§ 26 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zum Außerkrafttreten der Diplom-Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft“ sowie „Neuere Fremdsprachen und Didaktik“ wird auf § 26 der Speziellen Ordnung MFKW verwiesen.

Gießen, 27. 7. 2009
Prof. Dr. Cora Dietl
Dekanin des FB 05

Anlagen:

Anlage 1- Studienverlaufspläne (SVP)

Anlage 2 - Modulbeschreibungen

Für die Modulbeschreibungen wird verwiesen auf die „Gemeinsame Anlage 2 – Modulbeschreibungen - der Speziellen Ordnungen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur“.

Anlage 3 - Studienvoraussetzungen

Für die Studienvoraussetzungen wird verwiesen auf die „Gemeinsame Anlage 3 Studienvoraussetzungen - der Speziellen Ordnungen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur“.

Anlage 4 - Studienfächer und Kombinationsregeln

Anlage 5 - Praktikumsordnung